

**Vereinbarung über die Änderung der Anlage 8 des Vertrages
nach § 125 Absatz 1 SGB V (Physiotherapie)
in der Fassung vom 04.04.2022**

zwischen

**dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R)
Berlin**

und

**dem Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten – IFK, Bochum;**

**dem Deutschen Verband für
Physiotherapie (ZVK) e.V., Köln;**

dem VDB-Physiotherapieverband e.V., Berlin;

**Verband Physikalische Therapie – Vereinigung für die
Physiotherapeutischen Berufe (VPT) e.V., Hamburg**

Die Vertragspartner vereinbaren folgende weitere Änderungen der Anlage 8 des Vertrages:

- I. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird der erste Satz „Versicherte müssen den Videoanbieter nutzen können, ohne sich vorher registrieren zu müssen.“ gestrichen.
- II. In § 7 wird die Angabe „01.04.“ beim Datum des Inkrafttretens durch die Angabe „01.07.“ ersetzt.
- III. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nach der Angabe „Unser Videodienst _____“ wird folgende Angabe ergänzt: „(Produktname gemäß Prüfnachweis) angeboten unter _____
(Uniform Resource Locatoer (URL) gemäß Prüfnachweisen)“
 2. Unter a) Inhalte wird die Zeile Nr. 3 gestrichen. Dementsprechend wird die Nummerierung der entsprechenden Zeilen wie folgt geändert: „4.“ in „3.“, „5.“ in „4.“, „6.“ in „5.“, „8a.“ in „7a.“, „8b.“ in „7b.“, „9a.“ in „8a.“, „9b.“ in „8b.“, „9c.“ in „8c.“, „9d.“ in „8d.“.
 3. In der Zeile 8b. (alt) wird im Text in der Spalte „Anforderung“ die Angabe „8a“ in „7a“ ersetzt.
 4. Unter b) Informationstechniksicherheit wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt. Zudem wird nach den Wörtern „der Vereinbarung nach §365 SGB V“ die Angabe „(Anlage 31b BMV-Ä)“ ergänzt.
 5. Unter c) Datenschutz wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.